



Gemeinde Oftringen

Richtlinien über den Einsatz im Feuerwehrdienst (vom 2. Februar 2015)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

Ingress	3
§ 1 Allgemeine Grundsätze	3
§ 2 Auswärtige Feuerwehrangehörigkeit	3
§ 3 Erwartung der Arbeitgeberin	3
§ 4 Bewertung bei Personalrekrutierung	3
§ 5 Tagesverfügbarkeit	4
§ 6 Altersgrenze	4
§ 7 Versicherungsschutz	4

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

§ 8 Entschädigung	4
§ 9 Anspruch auf bezahlten Lohn	4
§ 10 Meldung von Einsätzen	4
§ 11 Einsätze und Übungen ausserhalb der Arbeitszeit	4
§ 12 Kurse/Weiterbildungen	4

III. BEFREIUNG VOM FEUERWEHRDIENST

§ 13 Befreiung vom Feuerwehrdienst	5
------------------------------------	---

IV. INKRAFTSETZUNG

§ 14 Inkraftsetzung	5
---------------------	---

Richtlinien über den Einsatz im Feuerwehrdienst

(vom 2. Februar 2015)

I. ALLGEMEINES

Ingress

Der Gemeinderat erlässt die folgenden

Richtlinien über den Einsatz im Feuerwehrdienst

(vom 2. Februar 2015)

Allgemeine Grundsätze

§ 1

¹ Die Einwohnergemeinde als Arbeitgeberin stellt ihre Mitarbeitenden bei Bedarf, Eignung und Abkömmlichkeit für den Feuerwehrdienst zur Verfügung, wie dies von privaten Arbeitgebenden ebenfalls erwartet wird.

² Die Bereitschaft der Vorgesetzten, Bereichs- und Abteilungsleitenden des Dienstleistungsbetriebs Gemeinde Oftringen zur Mitwirkung der Mitarbeitenden in der Feuerwehr ist Voraussetzung.

Auswärtige Feuerwehrangehörigkeit

§ 2

Mitarbeitende mit auswärtiger Feuerwehrangehörigkeit in der Region Zofingen sind ebenfalls bei Bedarf und Verfügbarkeit für den Feuerwehrdienst freizustellen.

Erwartung der Arbeitgeberin

§ 3

¹ Bei der Personalrekrutierung ist darauf hinzuweisen, dass der Feuerwehrdienst gefordert wird, wobei der Wohnort nicht zwingend Oftringen sein muss (Abdeckung Tageseinsatz).

² Die Feuerwehrübungen sind pflichtbewusst zu besuchen.

³ Sofern es die Gesundheit und die Fähigkeiten zulassen, ist eine Spezialfunktion auszuüben (z. B. Chauffeur, Atemschutz).

Bewertung bei Personalrekrutierung

§ 4

Wenn jemand bereits Feuerwehrdienst leistet oder wenn jemand seine Bereitschaft dazu erklärt, darf bei der Personalrekrutierung diese Tatsache nicht negativ bewertet werden.

Tagesverfügbarkeit	<p>§ 5</p> <p>Zur Gewährleistung der Tagesverfügbarkeit bei Ernstfalleinsätzen ist das feuerwehrdienstleistende Gemeindepersonal angehalten, an den Wochentagen von 07.00 bis 17.30 Uhr zwingend an den Ernstfalleinsätzen teilzunehmen.</p>
Altersgrenze	<p>§ 6</p> <p>Die Altersgrenze für Mitarbeitende des Dienstleistungsbetriebs Gemeinde Oftringen, die Feuerwehrdienst leisten, wird auf 50 Jahre gesetzt. Ausnahmen sind möglich. (Änderung vom 17. August 2015)</p>
Versicherungsschutz	<p>§ 7</p> <p>Der Versicherungsschutz für Unfall oder Krankheit ist durch die Einwohnergemeinde Oftringen abgedeckt.</p>
II. ENTSCHÄDIGUNGEN	
Entschädigung	<p>§ 8</p> <p>¹ Der Feuerwehrdienst wird gemäss den geltenden Bestimmungen der Feuerwehr Oftringen entschädigt.</p> <p>² Die Entschädigung fällt sowohl innerhalb wie ausserhalb der Arbeitszeit dem feuerwehrdienstleistenden Gemeindepersonal zu.</p> <p>(Änderung vom 17. August 2015)</p>
Anspruch auf bezahlten Lohn	<p>§ 9</p> <p>Ernstfalleinsatzstunden während der Arbeitszeit (von 07.00 bis 17.30 Uhr) werden als Arbeitszeit abgebucht.</p>
Meldung von Einsätzen	<p>§ 10</p> <p>Die Meldung der Einsätze während der offiziellen Arbeitszeit sind dem Vorgesetzten mittels Vermerk im Arbeitsrapport zu melden.</p>
Einsätze und Übungen ausserhalb der Arbeitszeit	<p>§ 11</p> <p>Ernstfalleinsätze und Übungen ausserhalb der Arbeitszeit werden durch Sold der Feuerwehr entschädigt, welcher dem feuerwehrdienstleistenden Gemeindepersonal zufällt.</p>

Kurse/Weiterbildungen

§ 12

¹ Bei Kursbesuchen oder Weiterbildungen an Arbeitstagen gelten diese als Arbeitszeit.

² Bei Kursbesuchen oder Weiterbildungen an Samstagen, Sonntagen und Nachtzeit werden diese durch die Kursentschädigung der Feuerwehr entschädigt.

III. BEFREIUNG VOM FEUERWEHRDIENST

Befreiung vom Feuerwehrdienst

§ 13

Der Gemeinderat kann Mitarbeitende vom Feuerwehrdienst befreien.

IV. INKRAFTSETZUNG

Inkraftsetzung

§ 14

¹ Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat Oftringen am 2. Februar 2015 genehmigt.

² Sie treten per 1. Februar 2015 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Weisungen und Beschlüsse des Gemeinderates Oftringen hinsichtlich Einsatz im Feuerwehrdienst.

Oftringen, 2. Februar 2015

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
Julius Fischer

Der Gemeindeschreiber-Stv:
Andreas Wernli